

Aktenzeichen: 4 AZR 558/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 2. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KnAT 1975 §§ 22, 23 VergGr. V c Fallgruppe 1 a.F.,
VergGr. V c Fallgruppe 1 a und Fallgruppe 1 b n.F.;
ZPO § 139 (Verwaltungsangestellte im Pathologischen
Institut eines Knappschaftskrankenhauses)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 558/78

11 Sa 1153/77 Hamm

Verkündet am
2. Juli 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 1980 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. April 1978 - 11 Sa 1153/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin hat nach ihrem Volksschulabschluß eine kaufmännische Lehre absolviert, 16 Jahre im eigenen Geschäft selbständig gearbeitet und nach Teilnahme an einem Sekretärinnenlehrgang eine Tätigkeit beim Arbeitsamt aufgenommen. Seit dem 1. Oktober 1962 steht sie in dem von der Beklagten betriebenen Knappschafts-Krankenhaus in D als Angestellte in den Diensten der Beklagten. Seit 1964 wird die Klägerin im dortigen Pathologischen Institut als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Sie bezieht Vergütung nach VergGr. VI b KnAT.

Der Klägerin obliegen die nachfolgenden Aufgaben:

1. organisatorische Leitung des ärztlichen Schreibdienstes = 5 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
2. telefonische Übermittlung von Befunden und Diagnosen an Ärzte in Praxen und Krankenhäusern = 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
3. Führung und laufende Neueinrichtung der instituts-eigenen Registratur = 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
4. Anlernen der ärztlichen Schreibkräfte des Instituts = 8 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
5. Überprüfung der im Schreibdienst erstellten Befundberichte = 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
6. Mithilfe bei der Nummerierung des täglich eingehenden Untersuchungsgutes = 1 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
7. selbständige buchmäßige Erfassung der täglichen Eingänge an Untersuchungsgut = 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
8. Überwachung der Kosteneingänge nach Rechnungslegung und Rechnungsausgang = 2 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
9. Entgegennahme der Anträge auf Durchführung von Leichenöffnungen = 1 v.H. der Gesamtarbeitszeit,

- 3 -



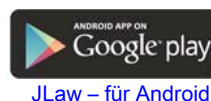
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



10. selbständige monatliche Erstellung aller Rechnungen nach Ermittlung der Kostenträger für alle knappschaftlich versicherten Patienten, Kassenpatienten in Knappschaftskrankenhäusern, sonstigen Krankenhäusern, Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter, Sozialgerichte, Sozialämter, Selbstzahler sowie Bundeswehr = 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit,
11. selbständige Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung = 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
12. Erstellung der monatlichen Leistungsnachweise = 7 Stunden Arbeitsaufwand,
13. Klärung von Unstimmigkeiten bei Abrechnungen = 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit und
14. Mithilfe bei der Aufstellung des Haushaltsplanes = 1 v.H. der Gesamtarbeitszeit.

Nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung hat die Klägerin mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V c KnAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, lediglich ihre unter den Nrn. 1, 4, 5, 7, 8, 9 und 13 bezeichneten Aufgaben erfüllten die Merkmale der VergGr. VI b KnAT. 68 v.H. ihrer Arbeitszeit ausfüllende Aufgaben entsprächen dagegen den Merkmalen der VergGr. V c KnAT. Insbesondere treffe das für ihre in den Nrn. 10 und 11 bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiete der Rechnungserstellung und Abrechnung zu. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß täglich allein 30 Überweisungsschreiben für das Institut zu fertigen seien. Die Endbeträge jedes Untersuchungsfalles ermittle sie anhand der Abrechnungsvorschriften, deren Inhalt sie kennen müsse, selbständig. Damit habe sie unter Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse überwiegend selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V c KnAT zu zahlen.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt mit ihrer Tätigkeit die Merkmale der VergGr. V c KnAT erfüllt. Für ihre Abrechnungstätigkeit brauche die Klägerin keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse. Dabei seien auch keine selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen. Zwar müsse die Klägerin bei der Ausübung der Tätigkeit Nr. 11 die Gebührenordnung berücksichtigen. Daraus kämen aber nur fünf Positionen in Betracht. Im übrigen addiere und multipliziere die Klägerin überwiegend eine Gebührenpauschale. Aufgrund von Vereinbarungen, die mit den Kassen und Krankenhäusern getroffen worden seien, würden diesen vorgegebene Pauschalsätze für jeden Untersuchungsfall in Rechnung gestellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 23.697,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, den Streitwert neu auf 5.687,28 DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

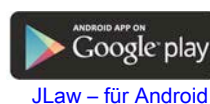
Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht halten die Vorinstanzen die Klage für unbegründet.

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1953 zugelassen hat, ist diese ohne Rücksicht darauf statthaft, ob das Landesarbeitsgericht befugt war, den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert seinerseits abzuändern, ohne daß die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 ArbGG a.F. erfüllt waren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung der Knappschafts-Angestelltentarifvertrag (KnAT) zwischen den Parteien zunächst normativ und zwingend nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten und nach seiner Kündigung dessen Bestimmungen in der Fassung vom 31. Dezember 1969 nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 1 und 2 zu §§ 22, 23 KnAT). Mit Recht legt das Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung der Klageforderung bis 31. Dezember 1974 diese Rechtslage zugrunde.

Da die §§ 22, 23 KnAT a.F. wörtlich dem Inhalt der §§ 22, 23 BAT a.F. entsprochen haben, weist das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend darauf hin, daß für diesen Anspruchszeitraum zunächst im Sinne der Senatsrechtsprechung zu den §§ 22, 23 BAT a.F. zu bestimmen war, ob nach der Regel der §§ 22, 23 KnAT a.F. von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit auszugehen war oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit bzw. von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen für sich allein genommen keine überwiegt (vgl. BAG 25, 371 [376] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl sieht das Landesarbeitsgericht von einer entsprechenden Differenzierung ab und begründet das in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise damit, daß bei Annahme aller drei rechtlichen Alternativen die Klage unbegründet sei.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß vorliegend wesentliche Umstände, insbesondere die Institutsorganisation, der enge Zusammenhang aller der Klägerin übertragener Aufgaben, der Geschäftsverteilungsplan und die Zusammenfassung aller ihrer Aufgaben gerade bei der Klägerin für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit sprechen. Auch der Hinweis der Revision, daß die unterlassene rechtliche Differenzierung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Landesarbeitsgerichts die Rechtsfindung in praktischer Beziehung erschwere, ist richtig. Gleichwohl ist es entgegen der Meinung der Revision revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Tatsachengericht diese Differenzierung nicht vornimmt, sofern bei Annahme einer jeden der drei rechtlichen Alternativen das Klagebegehren nicht begründet ist. Das ist vorliegend der Fall.

Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht in Ermangelung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Aufgaben der Klägerin die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungs- dienst heran, wonach zu vergüten sind (jeweils Fallgruppe 1)

nach VergGr. VII KnAT

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

nach VergGr. VI b KnAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern sowie

nach VergGr. V c KnAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Trotz des auf den ersten Blick irreführenden Hinweises auf die Größe des Aufgabengebietes, auf die es hierbei nicht entscheidend ankommt, geht das Landesarbeitsgericht ausweislich seiner subsumierenden Ausführungen gleichwohl sachlich richtig und tarifgerecht davon aus, daß die auch in der Fallgruppe 1 der VergGr. V c KnAT verlangten "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" der VergGr. VI b KnAT Fallgruppe 1 gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII KnAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach verlangen (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Demgemäß berücksichtigt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend, daß der entscheidende rechtliche Unterschied zwischen den VergGruppen VI b und V c KnAT (jeweils Fallgruppe 1) in dem verschiedenen



Wenn das Landesarbeitsgericht weiterhin im einzelnen ausführt:

"Selbständige Leistungen sind nur anzunehmen, wenn die Angestellte das Ergebnis selbständig erarbeitet und dabei eine eigene Initiative entwickelt, die nach Art und Umfang über eine leichte geistige Arbeit hinausgehen muß. Es muß sich um eine Gedankenarbeit handeln, die im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere des zu findenden Ergebnisses, eine eigene geistige Beurteilung und eine eigene Entschlieung verlangt. Routinemäßige Arbeiten, die keine derartigen Leistungen erkennen lassen, erfüllen dieses Merkmal nicht.",

so ergibt sich daraus, daß das Landesarbeitsgericht auch bei den "selbständigen Leistungen" vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht, den es der entsprechenden Definition der Tarifvertragsparteien in dem Klammerzusatz zu den Merkmalen der VergGr. VI b KnAT Fallgruppe 1 entnimmt. Ebenfalls machen die zuvor zitierten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts deutlich, daß das Landesarbeitsgericht auch in tarifgerechter Weise von dem wechselseitigen rechtlichen Bezug zwischen "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" und "selbständigen Leistungen" ausgegangen ist.

Damit sind entgegen der Meinung der Revision die rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts bei Unterstellung einer jeden der drei möglichen rechtlichen Alternativen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

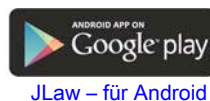
a) Wird im Sinne der ersten und naheliegendsten Alternative eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, so genügte bezüglich der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse, daß solche von der Klägerin überhaupt in nicht unerheblichem Ausmae benötigt wurden (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT und BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Das mag zu Gunsten der Klägerin entgegen den Bedenken der Vorinstanzen unterstellt werden. Dennoch mußten, wie das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf die besonderen



Anforderungen der Merkmale der VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 mit Recht berücksichtigt, mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehmende Aufgaben der Klägerin selbständige Leistungen im tariflichen Sinne erfordern.

Im einzelnen nimmt das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes an, daß die Aufgaben der Klägerin auf dem Gebiete der Erstellung der Rechnungen (Tatbestand Nr. 10) und der Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung (daselbst Nr. 11), die unstreitig zusammen 60 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen, selbständige Leistungen im Rechtssinne nicht erfordern. Dabei hat das Landesarbeitsgericht insoweit den gesamten, umfangreichen Vortrag der Klägerin berücksichtigt, so daß seine Beurteilung auch nicht etwa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere rügt die Revision zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeit der Klägerin insgesamt tariflich nicht sachgerecht eingeordnet. Diese Beurteilung der Revision knüpft offenbar daran an, daß das Landesarbeitsgericht in seinen einleitenden Ausführungen bei den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen nur auf die Größe des jeweiligen Aufgabengebietes abzustellen scheint, was für sich allein fehlerhaft wäre. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht insoweit gleichwohl vom richtigen Rechtsbegriff ausgegangen ist. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch Vergleiche mit den Anforderungen der VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 unterlassen, wie sie die Klägerin in der Revision und ihrem ergänzenden Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat fordert. Solchenfalls könnte nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeits-



- 9 -

gericht zu Lasten der Klägerin bei den Merkmalen der VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 zu hohe Anforderungen gestellt hätte. Insoweit besteht nämlich gerade der entscheidende rechtliche Unterschied zwischen den Merkmalen der VergGruppen V c KnAT Fallgruppe 1 und VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 in dem unterschiedlichen Ausmaß der geforderten Fachkenntnisse.

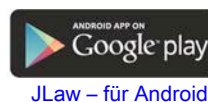
Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision ist das Landesarbeitsgericht auch bei dem Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen", den es eingangs zutreffend definiert hat, bei seinen subsumierenden Ausführungen verblieben. Das gilt auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht mehrmals näher darauf eingeht, ob die betreffenden Aufgaben der Klägerin routinemäßig ohne eigene geistige Beurteilung und Entschließung zu erledigen sind. Auch hier geht der Hinweis der Revision auf die nächsthöhere VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 schon deswegen fehl, weil darin wie in der VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 überwiegend selbständige Leistungen verlangt werden, also insoweit überhaupt kein rechtlicher Unterschied besteht. Demgegenüber kommt es entgegen der Meinung der Revision auch nicht auf deren Ausführungen zur Rechtsprechung des Senats zur TOA, zur von der Klägerin geforderten Verantwortung oder darauf an, wie in anderen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Begriff der Selbständigkeit umschrieben oder näher charakterisiert wird. Allein entscheidend ist vielmehr, ob die Klägerin die Merkmale der VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 erfüllt, was das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes verneint.

b) Auch bei Annahme von für sich allein nicht überwiegenden Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA) ist die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. In diesem Falle ist jede Teiltätigkeit daraufhin zu überprüfen, ob bei ihr die tariflichen Tätigkeits-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

merkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt sind. Darauf sind dann diejenigen Tätigkeiten, bei denen die Merkmale erfüllt sind, ihrerseits zusammenzurechnen und festzustellen, ob die auf diese Weise zusammengerechneten Teiltätigkeiten mehr als die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausmachen.

Dabei ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits zweifelhaft, ob die von ihm gewürdigten Einzelaufgaben der Klägerin jeweils gründliche und vielseitige Fachkenntnisse fordern. Jedenfalls aber erfordern diese Aufgaben, die zusammengerechnet 60 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen, nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts beide keine selbständigen Leistungen.

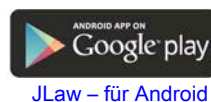
c) Nichts anderes gilt, wenn im Sinne der dritten Alternative, der das Landesarbeitsgericht nicht näher nachgegangen ist, auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin abgestellt wird. Das folgt daraus, daß aus den schon dargelegten Gründen 60 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Aufgaben nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keine selbständigen Leistungen fordern und daß die Klägerin selbst das darüber hinaus nur noch für 8 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende weitere Aufgaben bejaht.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß ab 1. Januar 1975 der KnAT zwischen den Parteien wieder normativ und zwingend gilt und daß die nunmehr heranzuziehenden §§ 22, 23 KnAT n.F. wiederum wörtlich den entsprechenden Bestimmungen des neugefaßten BAT entsprechen. Zugleich folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend, daß auch für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 30. November 1975 bezüglich der Klageforderung nichts anderes gelten kann als für den früheren Anspruchszeitraum. Das ergibt sich daraus, daß bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die Klage für den Anspruchs-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zeitraum bis 31. Dezember 1974 nicht begründet ist und diese dem denkbar größten "Arbeitsvorgang" im Sinne des § 22 KnAT n.F. entspricht (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975), so daß die "Arbeitsvorgänge" der Klägerin im Sinne der §§ 22, 23 KnAT auch nicht im einzelnen vom Landesarbeitsgericht bestimmt zu werden brauchten.

Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht darauf, daß ab 1. Dezember 1975 die heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale in einer veränderten Fassung gelten, so daß nunmehr zu vergüten sind

nach VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert und

nach VergGr. V c KnAT Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, kann aber auch hiernach die Klage nicht begründet sein. Die Merkmale der Vergütungsgruppe V c KnAT Fallgruppe 1 a verlangen nämlich zu ihrer Erfüllung aus den Gründen des § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 KnAT n.F. die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende "Arbeitsvorgänge" im Sinne von § 22 KnAT n.F., die ihrerseits wiederum zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern müssen (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das aber ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und seinen rechtlichen Folgerungen ausgeschlossen. Nach der weiteren Fallgruppe 1 b der VergGr. V c KnAT müssen, da die Tarifvertragsparteien insoweit von der Möglichkeit des § 22 Abs. 2 Unterabs. 4 KnAT Gebrauch gemacht haben, für ein Drittel der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende "Arbeitsvorgänge" selbständige Leistungen zu erbringen sein (vgl. BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Aber



- 12 -

auch das ist vorliegend unmöglich, da dieses Erfordernis für 60 v.H. ihrer Arbeitszeit ausmachende Aufgaben der Klägerin mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung vom Landesarbeitsgericht verneint worden ist und die Klägerin selbst nur noch von weiteren 8 v. H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben annimmt, daß sie selbständige Leistungen erfordern.

Auch die prozessualen Rügen der Revision sind nicht begründet. Soweit die Revision pauschal rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht den gesamten Vortrag der Klägerin herangezogen, stellt sich diese Rüge in Wahrheit als eine solche nach materiellem Recht mit dem Inhalt dar, das Landesarbeitsgericht habe entscheidungserhebliche Umstände nicht berücksichtigt. Derartige außer Betracht gelassene Tatumstände legt die Revision jedoch nicht dar. Sie sind auch aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich. Zudem hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich ausgeführt, daß

"aufgrund des Parteivortrages der Klägerin" nicht angenommen werden könne, daß sie für die vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Aufgaben selbständige Leistungen im tariflichen Sinne erbringen müsse, womit das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck bringt, daß es den gesamten Parteivortrag der Klägerin bei seiner rechtlichen Beurteilung berücksichtigt hat.

Bezüglich der weiteren, auf § 139 ZPO gestützten Revisionsrüge fehlt es schon an den formellen Voraussetzungen, weil die Klägerin nicht darlegt, was sie noch vorgetragen hätte, wenn sie vom Landesarbeitsgericht zur Ergänzung ihres Parteivorbringens aufgefordert worden wäre. Außerdem geht diese Rüge deswegen fehl, weil schon das Landesarbeitsgericht im Termin vom 23. Dezember 1977 der Klägerin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der selbständigen Leistungen nach § 139 ZPO eine entsprechende Auflage gemacht und die Klägerin daraufhin umfassend ihr Sachvorbringen ergänzt hat, ohne daß auch daraus das Landesarbeitsgericht auf das Vorliegen selbständiger Leistungen hat schließen können.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1
ZPO.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS